
TOP 1:

Erstes Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 131/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Die Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken zu verringern sind. Sie ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft - EG).

Das Aktionsprogramm ist alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Anpassungsbedarf beim nationalen Düngegesetz festgestellt. Zudem fordert die EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Änderungen der Düngeverordnung.

Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung bedürfen teilweise einer Ergänzung der Zweckbestimmung und der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen in der Düngeverordnung soll diese neu erlassen werden. Die Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen (BR-Drucksache 629/15 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hat er zum Ausdruck gebracht, dass ihm die vorgesehenen Änderungen beim Düngegesetz nicht weit genug gehen. Gefordert hat er u.a. weitere Erleichterungen beim vorgesehenen Datenabgleich zwischen unterschiedlichen Behörden und eine effektivere Kontrolle der Düngung. Insbesondere hat er sich dafür ausgesprochen, den Datenabgleich in automatisierter Form vorzunehmen und auch einen Zugriff der für das Düngerecht zuständigen Fachbehörden auf Daten sonstiger Behörden wie Bau- und Immissionsschutzbehörden zu ermöglichen.

Das im Gesetzentwurf angekündigte Nationale Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrat sollte mit den Ländern abgestimmt werden müssen. Auch für Gärreste aus Biogasanlagen sollten die Länder Regelungen zur Lagerkapazität erlassen können. Außerdem sollten die Länder ermächtigt werden, spezielle düngerechtliche Anforderungen an die Vermittler von Wirtschaftsdüngern zu erlassen.

Geschaffen werden sollte zudem ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen für die Einführung eines freiwilligen Gütesicherungssystems bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern.

Weiterhin sollte der Bußgeldrahmen ausgeweitet werden. Anstatt mit bis zu 50 000 Euro sollten Verstöße gegen das Düngerecht künftig mit bis zu 200 000 Euro geahndet werden können.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 5 zur BT-Drucksache 18/7557) damit einverstanden erklärt, dass eine Möglichkeit zur Regelung der Lagerkapazität für Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage geschaffen wird. Der geforderten Beteiligung der Länder am Nationalen Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrat hat sie "im Grundsatz" zugestimmt. Offen gezeigt hat sie sich auch der Forderung gegenüber, den Düngehörden bei der Überwachung Einsicht in die Erkenntnisse der Bau- und Immissionsschutzbehörden zu gewähren.

Für den Vorschlag des Bundesrates, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für ein freiwilliges Gütesicherungssystem bei der Verwendung von Wirtschaftsdünger zu schaffen, und für die Forderung nach höheren Bußgeldern hatte die Bundesregierung Prüfung angekündigt.

Abgelehnt hat sie unter anderem die Forderung, den für die Düngüberwachung zuständigen Behörden Datenzugriff auf Bodenschutzbehörden zu gewähren. Für nicht erforderlich hat sie eine Weitergabe von Daten der Düngehörden an andere Stellen wie Wasser-, Bau-, Naturschutz- und Abfallbehörden gehalten. Einen Bedarf für gesonderte Regelungen beim Vermitteln von Wirtschaftsdüngern hat sie nicht gesehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11171 - in geänderter Fassung angenommen.

Diese geänderte Fassung beinhaltet folgende Regelungen:

- Ab 2018 müssen tierhaltende Betriebe mit mehr als 2,5 Großvieheinheiten (GV) je Hektar und mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV eine Stoffstrombilanz erstellen, ab 2023 gilt dies für alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV. Bis 2023 können die Betriebe unabhängig von der Größe freiwillig die Stoffstrombilanzierung durchführen. Die Regelungen sollen bis 2021 evaluiert werden.
- Für beide Varianten gilt: Sobald dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, muss eine Stoffstrombilanz erstellt werden.
- Der Bußgeldrahmen gegen bestimmte Verstöße der Düngeverordnung wird auf bis zu 150 000 Euro erhöht.
- Eine Befugnis der zuständigen Landesbehörden zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen soll für düngerechtliche Überwachungszwecke eingeführt werden (z.B. Daten aus InVeKoS, der HIT-Datenbank oder bestimmte Daten, die bei den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorliegen).
- Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsdünger aufgebaut werden kann. Die Länder können die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung erlassen, sofern der Bund von seiner Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht.
- Biogasgärreste werden in die 170 kg N/ha-Regelung aufgenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat eine begleitende EntschlieÙung fassen, in der Folgendes festgestellt werden soll:

Der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen in Boden, Wasser und Luft sei eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit. Aus globaler Sicht seien die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bei der Stickstoffbelastung bereits überschritten. In Deutschland stamme ein wesentlicher Teil der Stickstoffüberschüsse aus der Intensivlandwirtschaft und der nicht flächengebundenen Tierhaltung.

Der aktuelle Nitratbericht 2016 (Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft Stand Januar 2017) zeige, dass zirka 50 Prozent der Messstellen

in Deutschland erhöhte Nitratkonzentrationen aufwiesen und bei 28 Prozent die zulässigen Grenzwerte überschritten würden.

Angesichts der langjährigen Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie habe die EU-Kommission Deutschland zuletzt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Damit drohten empfindliche Geldstrafen, für die bei einer Verurteilung die Steuerzahlerinnen und -zahler aufkommen müssten.

Weiterhin soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, schnellstmöglich mit der EU-Kommission zu klären, ob das geänderte Düngegesetz in Verbindung mit der Düngeverordnung den Forderungen der EU-Kommission genüge, um das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen und sich dafür aussprechen, dass nicht nur in viehdichten Regionen eine flächengebundene Tierhaltung angestrebt werde. Hierzu sollten alle Nährstoffströme erfasst und Nährstoffüberschüsse, insbesondere auf Grund eines zu hohen Gülleaufkommens, deutlich abgesenkt werden.

Außerdem soll der Bundesrat bedauern,

- dass erst ab 2023 alle Betriebe bis auf eine Bagatellgrenze ihre vollständige betriebliche Stoffstrombilanz vorlegen müssen und
- dass nicht alle Vorschläge des Bundesrates aus seinem Beschluss vom 29. Januar 2016 (BR-Drucksache 629/15 - Beschluss -) für ein besseres Düngegesetz berücksichtigt worden seien.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, die Auswirkungen der neuen düngerechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft unter Einbindung der Länderkompetenzen zu evaluieren.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 131/1/17** ersichtlich.